

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9^{tes} Stück vom Jahre 1840.

N^o 38.) Gesetz,

die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenzzweifel zwischen
Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 13ten Juni 1840.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

bestimmen wegen Organisation einer besondern Behörde, welche nach § 47 der Verfassungs-
urkunde über Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in letzter Instanz
entscheiden soll, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1.

Errichtung der Behörde.

Es besteht künftig eine besondere collegialische Behörde unter dem Namen: Commis-
sion für Entscheidung über Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

§ 2.

Fälle, in denen die Behörde zu entscheiden hat.

Diese Behörde hat zu entscheiden:

a.) wenn in einem Falle darüber, ob die Sache zur Kompetenz der Justizbehörden
oder zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehöre, insbesondere auch, ob in einer
Sache, welche ursprünglich Verwaltungssache ist, der Rechtsweg stattfinde, Meinungsver-
schiedenheit zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden, und auch eine
Bereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsmini-
sterium nicht zu Stande gekommen ist.